

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

104 (15.4.1888)

Beilage zu Nr. 104 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. April 1888.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 12. April. 13. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorzuge des Präsidenten Geh. Rath C. v. Seyffried. (Fortsetzung statt Schluss.)

Gutsbesitzer Stein gibt die Veranlassung des vorliegenden Gesetzentwurfs Veranlassung, auf zwei Jahrzehnte zurückzuführen, wo derselbe Gegenstand dem damaligen Landeskulturrath zur Begutachtung in dem Sinne vorlag, ob es sich nicht empfehle, die beschränkten Bestimmungen von 1808 aufzuheben. Damals hätten sich zahlreiche Stimmen in behandeltem Sinne ausgesprochen und nunmehr werde ein Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt, der weitere Einschränkungen in der Verfügungsfreiheit des Eigentümers zur Einführung bringe. Redner bedauere nur, daß der Entwurf sich auf den engen Kreis der geschlossenen Hofgüter im eigentlichen Sinne beschränke und nicht auch auf alle diejenigen Güter anwendbar sein solle, die seit Aufhebung der Zehnten und Gülten tatsächlich geschlossen vererbt wurden; denn für die letzteren bestehe der mißliche Zustand, daß sie beim Ableben des Eigentümers gespalten zu theilen seien, während sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht zerstückelt werden könnten. Es sei daher dringend wünschenswerth, daß auch hinsichtlich dieser tatsächlich geschlossenen Güter eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse geschaffen werde. Redner wolle einen diesbezüglichen Antrag nicht stellen, weil derselbe weit über den Rahmen des gegenwärtigen Entwurfs hinausgehen würde, allein er bitte die Großh. Regierung, diesen Gegenstand nicht aus den Augen zu lassen und später darauf bezügliche Gesetzesvorschläge einzubringen. Die wichtigste Bestimmung des zur Berathung stehenden Entwurfs erblicke Redner im § 18, welcher von dem Anschlag des Gutes bei der Uebernahme durch den Auerben handle. Die jetzige Zeit erfordere gebieterisch, daß statt des falschen Prinzips der Abschätzung des Grund und Bodens nach dem Verkehrswerthe diejenige nach dem Ertragswerthe zur Einführung gelange. Redner verzichte darauf, des Näheren auf diesen Punkt einzugehen, da der Herr Berichterstatter schon zur Genüge ausgeführt habe, wie wenig in Wirklichkeit der Verkaufswert dem Reinertrag eines Gutes entspricht und zu welchen Mißbilligkeiten die gegenwärtig irrationelle Abschätzungsweise führt. Daß tatsächlich die Landwirthe den Werth eines Gutes nicht nach dem Ertrage bemessen, das finde seine Ursache in verschiedenen Umständen, die auf die Gestaltung des Kaufpreises einwirken. Dieselben machten sich aber bei zurückgekauften Parzellenbesitz in der Nähe von Städten, wo der Grund und Boden beinahe als Mobilität erscheine, viel weniger nachtheilig geltend, als in entlegenen Gegenden mit extensivem Betrieb auf größeren Flächen. Letzteres gelte insbesondere von den geschlossenen Hofgütern und deshalb empfehle es sich, gerade bei ihnen zuerst das richtige Abschätzungsverfahren einzuführen, und zwar um so mehr, als der Wirkungsbereich des Gesetzes verhältnismäßig gering sei. Ohne die Einführung der Abschätzung nach dem Ertragswerthe werde der Zweck der gegenwärtigen Vorlage nicht erreicht werden, der darin bestehe, die Hofgüter geschlossen den Besitzern zu erhalten, da durch die Uebernahme zum Verkaufspreise der Eigentümer von vornherein in eine finanziell schlimme Lage gerathe und zur Veräußerung gezwungen werde.

Landgerichtspräsident Dr. v. Kotted kann sich mit dem Gesetzentwurf, mit seiner Begründung und dem Kommissionsbericht in fast allen Theilen einverstanden erklären; vor Allem stimme er rückhaltlos dem Hauptzwecke zu, der darin bestehe, die geschlossenen Hofgüter im volkswirtschaftlichen Interesse zu erhalten und einige auf die Rechtsverhältnisse bezügliche Bestimmungen neu zu regeln. Ebenso billige er die örtliche und zeitliche Beschränkung des Entwurfs, der nur auf 14 ausdrücklich bezeichnete Amtsgerichtsbezirke und auf die bisher ungetheilt gebliebenen Hofgüter Anwendung finden solle. In der Hauptsache wolle die Vorlage die endgiltige und authentische Feststellung des jetzigen Bestands der geschlossenen Hofgüter; daneben enthalte er wenige materielle Aenderungen gegenüber den Bestimmungen des Edikts. Dahin gehöre insbesondere die Begriffsbestimmung der geschlossenen Hofgüter, als welche diejenigen bezeichnet werden, welche seit Erlaßung des Edikts vom 23. März 1808 zufolge Herkommens ungetrennt von einem Eigentümer auf den andern übergegangen seien. Dieser Definitionspflichte Redner durchaus bei, weil es gegenwärtig nicht mehr angängig sein würde, nach Maßgabe des Edikts festzustellen, ob einem Hofgut die Eigenschaft der Geschlossenheit zukomme oder nicht. Eine weitere materielle Aenderung werde beabsichtigt hinsichtlich der Bezeichnung des Bortheilserben, indem der Entwurf als solchen subsidiär den ältesten Sohn nenne, während nach dem Edikt der jüngste Sohn diesen Vorzug hatte. Auch mit dieser Aenderung könne sich Redner aus den in den Motiven enthaltenen Gründen ebenso einverstanden erklären wie mit dem vorgeschlagenen rechtspolitischen Feststellungsverfahren, namentlich insofern dasselbe von Amtswegen stattfindet, da dasselbe, wenn es auf den Antrag des Eigentümers ankäme, aus nahelegenden Gründen in zahlreichen Fällen nicht würde eingeleitet werden. In einer Beziehung jedoch sei das Verfahren nicht konsequent, nämlich darin, daß nach § 10

über die Einwendungen und Anträge der Eigentümer und der Gläubiger nicht das Amtsgericht, sondern der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe, und Redner behalte sich deshalb zu diesem Paragraphen für die Spezialdiskussion einen Abänderungsantrag vor. Dagegen halte er dafür, daß die im Absatz 2 des genannten Paragraphen vorgesehene Präsumtion für die Geschlossenheit eines Hofgutes bzw. für die Richtigkeit der Verzeichnisse beibehalten werden solle. Der § 8 der Vorlage habe die Bestimmung enthalten, daß zur Erhebung von Einwendungen gegen die Vollständigkeit der Verzeichnisse nur der Eigentümer befugt sei; die Kommission habe diese Befugniß im Einverständnis mit der Großh. Regierung auch dem Unterpandsgläubiger beigelegt, sofern derselbe ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen könne.

Etwas zu rigoros möchte vielleicht die Bestimmung im ersten Absatz des § 10 erscheinen, inhaltlich deren Einwendungen und Anträge, welche nach Ablauf der Frist eintreffen, als unstatthaft zu verwerfen sind, da leicht Gründe denkbar seien, welche das Versäumen der Frist entschuldigen können. Redner glaube, daß in solchen Fällen die zuständige Behörde, ohne diesbezügliche Vorchrift im Gesetz, den Gründen der Veräußerung billige Rechnung tragen werde, indem sie die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand analog zur Anwendung bringe. Während in den §§ 7 und 12 der Entwurf des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens im Grundbuch von Amtswegen angeordnet werde, um die Offenbarkeit zu bewirken, enthalte der § 17 die tief einschneidende Vorchrift, daß nach Beendigung des Verfahrens ausschließlich nach Inhalt der Grundbucheinträge zu beurtheilen sei, ob ein Hofgut ein geschlossenes ist und welche Bestandtheile zu demselben gehören. Nur unter der Voraussetzung, daß jenes Verfahren die nöthige Garantie für die Richtigkeit des Ergebnisses biete, erscheine diese Bestimmung, die für die Entscheidung des Richters ein festes Normativ gebe, unbedenklich. Bezüglich der Frage der Festsetzung der Uebernahmestage siehe Redner auf dem Standpunkt der Großh. Regierung; jedes der mehrerwähnten beiden Prinzipien der Abschätzung habe seine Berechtigung; auf der einen Seite sei in der That wünschenswerth, daß der Auerbe das Gut zu einem Anschlage übernehme, der es ihm ermöglichte, dasselbe zu halten, und auf der andern Seite erweise das Interesse der Miterben, daß sie nicht zu sehr veräußert würden. Auch der Entwurf des neuen Zivilgesetzbuchs enthalte die Bestimmung, daß zum Zwecke der Erbtheilung der Werth der Nachlassgegenstände durch Schätzung festzusetzen sei, und dies könne doch nur der Verfahrensweise sein. Redner glaube daher, es empfehle sich im jetzigen Zeitpunkt, wo man in absehbarer Zeit die Einführung des allgemeinen Zivilgesetzbuchs zu gewärtigen habe, an den bisherigen Bestimmungen über die Abschätzung der geschlossenen Hofgüter keine Aenderung vorzunehmen, und zwar um so weniger, als wie Redner sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, thatsächlich schon jetzt den Anforderungen des Uebernehmers nach billiger Schätzung hinreichend Rechnung getragen werde.

Hiermit hatte die Generaldiskussion ihr Ende erreicht. In der Spezialdiskussion wünscht zu § 1 Freiherr Karl v. Göler die Aufnahme einer Bestimmung, welche das Gesetz auch auf andere Bezirke für anwendbar erklärt für den Fall, daß nachträglich in solchen die Existenz von geschlossenen Hofgütern sich herausstellen sollte.

Senatspräsident Dr. v. Stoeffer erwidert, daß die Frage der Beschränkung des Gesetzes auf einzelne Amtsgerichtsbezirke im Schoße der Kommission auf das Sorgfältigste berathen worden sei und daß die letztere sich mit der vorliegenden Fassung des § 1 begnügt habe, da die Großh. Regierung versichert, daß sie auf das Grundsätzliche dem Vorhandensein von geschlossenen Hofgütern nachgeforscht habe. Redner bemerkt, daß wenn im § 1 von den Amtsgerichtsbezirken Wolfach und Offenburg gesprochen werde, selbstverständlich darunter nach Wiedererrichtung der Amtsgerichte Gengenbach und Haslach auch deren Bezirke verstanden seien.

Zu § 5 hebt der Berichterstatter Geh. Rath Dr. Schulze hervor, die Kommission lege den größten Werth darauf, daß der Bezirksrath bei der wichtigen Entscheidung über den Strich eines Anwesens mitwirke, da sie in dem Bezirksrath den Wächter der volkshällichen Anschauungen und wirtschaftlichen Interessen des betreffenden Landes theiles erblicke, während der Bezirksbeamte, der rasch versetzt wird, vielfach mit den Eigentümlichkeiten der Gegend nicht genügend bekannt sei.

Geh. Rath Dr. Noll erklärt das Einverständnis der Großh. Regierung mit der zum Absatz 3 des § 5 seitens der Kommission beantragten Abänderung.

Geh. Rath Eisenlohr weist darauf hin, daß die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des § 5 dazu führe, daß der Bezirksrath nur beim Strich eines ganzen Anwesens mitzuwirken habe, während den Strich eines Grundstücks das Amtsgericht von sich aus anordnen könne. Redner fragt an, ob dies herbeizuführen in der Absicht der Kommission liege.

Der Berichterstatter Geh. Rath Dr. Schulze bejaht diese Frage.

Zu § 6 wünscht Freih. Karl v. Göler, daß die Verzeichnisse vor der Offenlegung bei dem Amtsgerichte für

zere Zeit auch in den Gemeinden aufzulegen sei, da die Interessenten erfahrungsgemäß oft nicht die Zeit und den Muth hätten, um beim Amtsgericht davon Einsicht zu nehmen.

Ministerialrath Heß erwidert, daß die von dem geehrten Herrn Vorredner angeregte Frage der Offenlegung der Hofgüterverzeichnisse in den Gemeinden von der Großh. Regierung in Erwägung gezogen worden sei, da es gewisse Vortheile habe, wenn die Verzeichnisse auf dem Rathhause eingesehen werden können. Allein nicht in allen Gemeinden gebe es Rathhäuser oder sonstige passende Lokalitäten, in denen die Offenlegung stattfinden kann, und zudem seien auf den Rathhäusern nicht den ganzen Tag über, wie bei den Amtsgerichten in den üblichen Geschäftsstunden, Leute anwesend, unter deren Aufsicht die Interessenten die Einsicht zu nehmen haben. Dazu komme die Erwägung, daß die Leute beim Amtsgericht gleichzeitig einen sachverständigen Rath darüber zu erhalten in der Lage sind, ob sie gegen den Inhalt der Verzeichnisse Einwendungen erheben sollen oder nicht. Endlich sei zu bedenken, daß die Aufstellung des Verzeichnisses durch die Gemeinderäthe regelmäßig längere Zeit in Anspruch nehmen werde, daß insolge dessen die Beteiligte schon in der Gemeinde von den Verzeichnissen werden Einsicht erhalten können, noch bevor die eigentliche Offenlegung beim Amtsgericht beginnt. Es habe deshalb keine praktische Bedeutung, die Verzeichnisse auch in den Rathhäusern aufzulegen, und Redner ersuche daher das Hohe Haus, an der Fassung des Regierungsentwurfs festzuhalten.

Frehr. Karl v. Göler anerkennt zwar die Richtigkeit der von dem Herrn Vorredner vorgebrachten Erwägungen, hält aber doch die Gefahr, daß berechnete Interessenten übergangen werden könnten, für zu bedeutungsvoll, um nicht an seinem Vorschlage festzuhalten, indem er nochmals betont, daß die Möglichkeit der Information ohne Zweifel größer sei, wenn die Verzeichnisse auch auf dem Rathhause aufliegen.

Bei § 7 kommt Frehr. v. Rüdert auf den von ihm schon bei den Kommissionsberatungen geäußerten Wunsch zurück, daß, wenn ein Hofgut sich mit einzelnen Parzellen auf verschiedene Gemarkungen erstreckt, die Zugehörigkeit derselben zu jenem auch im Grundbuch derjenigen Gemeinde eingetragen werden möge, in welcher der Haupttheil des Hofgutes liege, damit aus diesem Grundbuch der ganze Bestand des letzteren ersichtlich sei.

Ministerialrath Heß sagt die Erfüllung dieses Wunsches zu; wenn ein Hofgut mit einzelnen Parzellen auf andere Gemarkungen übergreife, so werde die ganze Verfügung des Amtsgerichts, wodurch der Bestand des geschlossenen Hofgutes festgestellt wird, in dem Grundbuch der Hauptgemeinde eingetragen werden müssen, und außerdem in den Grundbüchern der Gemeinden, in welchen die einzelnen Parzellen liegen, Vormerkung zu nehmen sein, damit daraus ersehen werden könne, daß die betreffenden Grundstücke nicht einzeln veräußert oder verpfändet werden dürfen.

Zu § 9 bemerkt Geh. Rath Dr. Schulze: Die Kommission gehe davon aus, daß auch die Unterpandsgläubiger ein berechtigtes Interesse daran haben könnten, daß das geschlossene Hofgut in seiner Vollständigkeit erhalten und eingetragen werde, nämlich dann, wenn dieselben Pfandrechte an dem Gute in seiner Gesamtheit, als einem geschlossenen Komplex, erworben haben. Dieser Fall werde zwar nicht häufig vorkommen, doch verdiene er immerhin berücksichtigt zu werden. Anfänglich sei im Schoße der Kommission erörtert worden, ob man nicht auch den gesetzlichen Erben das Recht einräumen solle, derartige Einwendungen zu erheben, allein man sei von diesem Gedanken mit Rücksicht auf die juristische Konstruktion der Stellung des Erben, der bei Lebzeiten des Besitzers kein Anrecht habe, von diesem Gedanken abgekommen. Es könne also nicht von Rechten des Erben, sondern nur von Hoffnungsinteressen die Rede sein, zu deren Vertheidigung es genüge, wenn die Erben die Behörden aufmerksam machen und ihnen sachdienliche Mittheilungen unterbreiten.

Zu den §§ 10 und 11 ist inzwischen seitens der Herren Landgerichtspräsidenten Dr. v. Kotted, Frehr. v. Rüdert und Senatspräsident Dr. v. Stoeffer folgender Abänderungsantrag eingekommen. Es wird beantragt, für § 10 Absatz 1, Satz 1 der Regierungsvorlage zu setzen: „Ueber die Einwendungen und Anträge der Eigentümer und der Gläubiger entscheidet das Amtsgericht als Rechtspolizeibehörde“, sowie dem § 11 folgenden Wortlaut zu geben: „Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die Beschwerdeführung nach Maßgabe der §§ 23 und 24 des Rechtspolizeigesetzes statt.“

Zur Begründung führt Landgerichtspräsident Dr. v. Kotted aus: der obige Antrag sei gleich bei der ersten Kommissionsberatung gestellt und damals von der Kommission angenommen worden. Später habe ein Theil der Kommissionsmitglieder die Meinung gewechselt und es habe sich schließlich die Mehrheit für Beibehaltung der §§ 10 und 11 des Entwurfs entschieden aus Gründen, welche Redner nicht für maßgebend erachten könne. Er halte sich daher mit den Mitunterzeichnern für verpflichtet, diesen Antrag auch heute noch aufrecht zu erhalten, für welchen nicht nur die überwiegenden Gründe des Rechts und der konsequenten Durchführung des im Gesetzentwurfe

selbst aufgestellten Prinzip's, sondern auch alle Gründe der Zweckmäßigkeit sprächen. Die §§ 10 und 11 handeln von der Zuständigkeit der Behörden, welche über die in dem Feststellungsverfahren erhobenen Einwendungen gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufgestellten Verzeichnisse entscheiden sollen. Das im Gesetzentwurf geregelte Feststellungsverfahren habe folgenden Gang: Die grundbuchführende Behörde stelle die Verzeichnisse über die in der Gemeinde vorhandenen geschlossenen Hofgüter und die zu denselben gehörenden Parzellen auf und lege dieselben dem Amtsgerichte vor, welches sie prüft, offen legt und im Amtsblatt bekannt macht mit dem Anfügen, daß Einwendungen gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit bei dem Amtsgerichte eingereicht werden können. Werden keine Einwendungen erhoben, so beurkundet das Amtsgericht, daß das Hofgut als geschlossenes zu gelten habe; im Falle von Einwendungen hingegen habe das Amtsgericht zunächst die erforderlichen Erhebungen zu machen, welche die Aufklärung darüber geben, ob das Gut seit 1808 zufolge Verkommens immer ungetrennt geblieben sei, bezw. die einzelne Parzelle stets zum Hofgut gehört habe. Auf Grund dieser Erhebungen erfolge sodann die Entscheidung über die erhobene Einwendung; erstere bilde somit zweifellos einen integrierenden Bestandtheil des Feststellungsverfahrens, das sowohl nach der Natur der Sache wie nach ausdrücklicher Bestimmung des Entwurfs ein rechtspolizeiliches sei, und als solches zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehöre. Zum Beweise hierfür beruft sich Redner auf die Thatsache, daß die Feststellung und Beurkundung von Rechtsverhältnissen die Aufgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit sei, und ferner auf den Inhalt der §§ 5-9 und 12 des Gesetzentwurfs, sowie auf Seite 10 der Motive, wo gesagt ist: „Da es sich um Schaffung klarer und sicherer Rechtszustände und die Beurkundung derselben handelt, ist für das Aufrechterhalten derselben das Amtsgericht als Rechtspolizeibehörde zuständig.“ Da somit Beginn, Leitung des Verfahrens, Beweiserhebung und Vollzug der Entscheidung dem Amtsgerichte überlassen seien, bilde es einen unlöslichen Widerspruch, wenn § 10 anordne, daß die Entscheidung über die Einwendungen und Anträge dem Bezirksrath als Verwaltungsbehörde zuzutheilen solle. Es enthalte diese

Bestimmung sozusagen eine capitis deminutio des Amtsgerichts, durch welche dasselbe gewissermaßen zum Briefträger des Bezirksraths degradirte werde. Die fragliche Entscheidung könne durchaus nicht dem Bezirksrath zutheilen, und zwar ebenso wenig dem Bezirksrath als Verwaltungsbehörde, wie dem Bezirksrath als Verwaltungsgericht; ersteres nicht, weil die Verwaltungsbehörden Maßregeln und Anordnungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Wohles zu treffen, aber nicht über Streitigkeiten zwischen kollidirenden Interessen zu entscheiden hätten, letzteres nicht, weil die Verwaltungsgerichte nur über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, nicht über solche des Privatrechts zu erkennen haben. Zur Begründung des Entwurfs werde in den Motiven darauf hingewiesen, daß der Bezirksrath die polizeiliche Genehmigung zu erteilen und dabei die Vorfrage zu prüfen habe, ob das betreffende Gut geschlossen sei. Nach § 6 Ziffer 12 der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgegesetz habe allerdings der Bezirksrath die fragliche Genehmigung zu erteilen, und die Ertheilung dieser Erlaubniß hänge von der Prüfung der Zweckmäßigkeitsfragen ab. Etwas diametral Verschiedenes aber sei die Entscheidung darüber, ob ein geschlossenes Hofgut vorliege, da diese Frage für ein Gemein nach Zweckmäßigkeitsgründen keinen Raum gebe, vielmehr lediglich auf Grund des Gesetzes und gegebener Thatsachen entschieden werden müsse. Der Bezirksrath habe allerdings vor Genehmigung der Theilung die Vorfrage zu prüfen, ob ein Gut geschlossen sei, aber dieselbe nicht zu entscheiden, und deshalb bilde seine Meinung keinerlei Präjudiz für die Gerichte. Weiter werde in dem Kommissionsbericht gesagt, der Bezirksrath solle über die Einwendungen entscheiden, weil er das öffentliche Interesse zu vertreten habe und deshalb die hierzu berufenste Behörde sei. Dieser Begründung müsse Redner mit aller Entschiedenheit entgegengetreten, schon deshalb, weil, wenn der Bezirksrath das öffentliche Interesse vertritt, er über Streitpunkte, wobei das öffentliche Interesse betheiligt ist, als Partei nicht zugleich Richter sein könne, und sodann weil die Wahrung des öffentlichen Interesses in der Hand des Amtsgerichtes ebenso gesichert als bei

jeder anderen Behörde sei, wie denn schon eine große Zahl rechtspolizeilicher Geschäfte von öffentlichem Interesse, so z. B. die Ehescheidung, Entmündigung des Geirichten überlassen sei. Allerdings komme in allen diesen Materien dem Vertreter des Staatsinteresses eine Mitwirkung, aber nicht die Entscheidung zu. Eine solche Mitwirkung könnte ähnlich wie bei dem Verfahren wegen der Zwangsziehung verwahrloster Kinder auch im vorliegenden Falle dem Bezirksrath eingeräumt werden. Wenn im Kommissionsbericht ferner gesagt sei, daß der Bezirksrath den fraglichen Verhältnissen am nächsten stehe, womit wohl behauptet werden wolle, daß er das beste Verständniß für dieselben habe, so bestreite dies Redner, da offenbar das Amtsgericht vermöge der Aufsicht über die Grundbuchführung und über die Geschäftsführung der Notare die gründlichste Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse habe. Was den § 11 anlangt, so müsse er für den Fall, daß § 10 nach des Redners Antrag angenommen werde, ebenfalls einen veränderten Wortlaut erhalten, denn wenn das Amtsgericht als Rechtspolizeibehörde für die Entscheidung zuständig werde, so ergebe sich der Rechtsmittelweg einfach durch das Rechtspolizeigesetz. Aber auch abgesehen hiervon könne der Verwaltungsgerichtshof für Entscheidung in II. Instanz nicht zuständig sein, weil nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz die Verwaltungsgerichte lediglich über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts zu entscheiden hätten. Zudem sprächen Gründe der Zweckmäßigkeit für des Redners Antrag, insofern nach demselben in der I. Instanz eine Vereinfachung des Verfahrens eintreten und in der II. Instanz die Beschwerde sich einfacher gestalten werde, letzteres namentlich schon deshalb, weil bei dem Verwaltungsgerichtshof der Anwaltszwang bestände, hingegen für die Beschwerde an das Landesgericht nicht. Endlich werde die Eintheiligkeit der Entscheidungen auch im rechtspolizeilichen Verfahren zu erreichen sein, da bei auseinandergehender Entscheidung des Amtsgerichts und Landesgerichts die Beschwerde an das Oberlandesgericht gegeben sei. Redner bitte daher das Hohe Haus, seinen Antrag, dessen Begründetheit auch andere Juristen ihm bestätigten hätten, anzunehmen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur Wilhelm Harter in Karlsruhe.

Staatspapiere.

Baden 4 Obligat. fl.	103.70
" 4 Obl. v. 1886 fl.	107.30
Bavarn 4 Oblig. M.	106.50
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	107.70
Preußen 4 1/2 Conjols M.	107.20
3 1/2 Conj. St. Anl. M.	102.00
Wbg. 4 1/2 Obl. 78.79 M.	105.90
4 Obl. v. 75.80 M.	105.10
Deisterreich 4 Goldrente fl.	89.10
" 4 1/2 Silber. fl.	64.60
" 4 1/2 Papier. fl.	62.90
" 5 Papier. v. 1881	95.00
Ungarn 4 Goldrente fl.	78.10
Rumänien 6 Obl. M.	92.70
Rußland 5 Obl. v. 1862	95.00
" 5 Obl. v. 1877 M.	95.80
" 5 Obl. Orientanl. v. R.	95.00
" 4 Conf. v. 1880 R.	95.00

Frankfurter Kurse vom 13 April 1888.

6 Southern Pacific of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10

Frankfurter Kurse vom 13 April 1888.

6 Southern Pacific of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10
6 Southern Pac. of C. 104	111.10

Avviso agli Italiani.

Si avvertono i cittadini inseriti sulle liste di leva ed i militari di 1a e 2a categoria in congedo illimitato, recatisi all'estero senza averne ottenuta la prescritta autorizzazione, che essi debbono regolare la loro situazione, facendone domanda al rispettivo Consolato ed accompagnandola del passaporto. Coloro i quali non adempissero a questa formalità saranno considerati come renitenti, o disertori, e come tali esclusi dai benefici di legge.

Mannheim in Aprile 1888.

Il Regio Console d'Italia Ed. Traumann.

Ed. Traumann.

Badischer Frauenverein.

Die Abtheilung III des Badischen Frauenvereins (für Krankenpflege) beabsichtigt demnächst einen weiteren Kurs zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen unter den bisher üblichen Bedingungen zu veranstalten. Die Eröffnung desselben wird am Dienstag den 15. Mai d. J. stattfinden. Der Kurs besteht aus einem theoretischen Unterricht von etwa wöchentlichlicher Dauer in der hiesigen oder auswärtigen Krankenpflege, für welche ein Zeitraum von 2 Monaten in Aussicht genommen ist. Der Unterricht ist ein unentgeltlicher. Die Kosten für Verpflegung einer Wärterin belaufen sich für den Tag auf etwa 1 Mark. Die Verpflegungskosten während der Dauer des theoretischen Unterrichtes können unter Umständen auf die Vereinskasse übernommen werden; die während der Dauer der praktischen Unterweisung erwachsenden Verpflegungskosten sind in der Regel von den Betheiligten zu decken. Frauenvereine, Gemeinden oder sonstige Verbände, welche beabsichtigen, auf diesem Wege eine Wärterin auszubilden zu lassen, werden gebeten, geeignete Persönlichkeiten unter Vorlage eines Geburts-, Vermögens-, Schul- und bezirksärztlichen Zeugnisses baldigst darüber anzumelden, damit sie nach dem Ergebnis der einlaufenden Bewerbungen rechtzeitig die entsprechenden Anordnungen getroffen werden können.

Karlsruhe, den 10. April 1888. M. 497.2.

Vorstand der Abth. III des Badischen Frauenvereins.

Marktgräser Weinversteigerung

in Mühlheim i/Brg. (Baden).

Montag den 23. April 1888, Nachmittags 2 Uhr,

läßt die unterzeichnete Firma im Hause Nr. 340

ca. 1200 Hektoliter

reine Marktgräser Naturweine der Jahrgänge 1834, 1859, 1868, 1870, 1883, 1884, 1885 und 1886 öffentlich versteigern.

Proben werden vom 10. April ab gegen Nachnahme der Auslagen versandt.

M. 490.2.

Wilhelm Blankenhorn senior.

Dr. Lahmann'sche Baumwoll-Reform-Mäsche.

Alleinige Niederlage für Karlsruhe u. Umgebung M. 466.3.

bei Himmelheber & Bier, Kaiserstraße 171, Karlsruhe.

Mondamin

alleinige Fabr. Prown & Polson k. engl. Hofl. Entöltes Maisprodukt Zu Puddings, Fruchtspesen, Sandtorten, zur Verdickung v. Suppen, Saucen, Cacao vortrefflich. In Colonial- u. Drog.-Hdlg. 1/2 u. 1/4 Pfd. engl. à 60. 30 & M. 412.2.

Bergebung von Eisenbahnarbeiten.

Die Groß. Badische Eisenbahnverwaltung beabsichtigt folgende Bauarbeiten in Afford zu geben:

I. Für die Bahnstrecke Wehr-Deflingen

zwischen den Profilen 94 und 114+50

1. die Ausführung der Erd-, Fels- u. Böschungsarbeiten im Ueberfallswert von rund 271.000 Mark
2. die Herstellung der Wege und Bauwerke im Anschlag von rund 178.000 "
3. das Frieren und Einlegen des Bettungsmaterials im Anschlag von rund 15.000 "

Sa. 464.000 Mark

II. Für die Bahnstrecke Weizen-Zimmendingen

nachstehende 4 Abtheilungen:

Abtheilungen zwischen den Profilen	Anschlag für			Total
	Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten	Wege und Bauwerke	Bettungsmaterial	
1. Profil 310-380 u. 520-520	388.000	140.000	30.000	558.000
2. Profil 520-220	1.870.000	1.633.000	138.000	3.641.000
3. Profil 241-305	358.000	72.000	66.000	496.000
4. Profil 305-435	416.000	252.000	113.000	781.000

Bewerber um diese Arbeiten wollen ihre Angebote auf einzelne oder mehrere Abtheilungen zusammen bis zum 28. April d. J., Vormittags 10 Uhr, portofrei, verpackt und mit geeigneter Aufschrift versehen bei der Generaldirektion der Groß. Badischen Staatsbahnen in Karlsruhe einreichen. Pläne, Ueberfallswerte und Bedingungen können inzwischen jeder Zeit bezüglich der Strecke Wehr-Deflingen bei der Groß. Eisenbahninspektion Vörsach, bezüglich der 1. und 2. Abtheilung der Strecke Weizen-Zimmendingen bei der Groß. Eisenbahninspektion Strüßlingen und bezüglich der 3. und 4. Abtheilung der letztgenannten Bahnstrecke bei der Groß. Eisenbahninspektion Jollhaus (Blumberg) eingesehen werden.

Karlsruhe, den 12. April 1888.

Generaldirektion der Groß. Badischen Staatsbahnen.

Bekanntmachung.

Die Räumung eines Leichenfeldes auf dem Friedhofe dahier betreffend.

Die Wiederbenützung des Begräbnißfeldes auf dem Friedhofe, in welchem die Leichen der in den Jahren 1869 bis mit 1871 verstorbenen Kinder beigelegt wurden, fällt bis 1. Mai d. J. möglic. Es werden daher die Hinterbliebenen der auf genanntem Theil Beerdigten gemäß § 15 der Friedhofordnung mit Frist von 6 Wochen aufgefordert, Kreuze und Grabdenkmäler zu entfernen, oder aber gegen die Taxe von 15 Mk. die Verkömmerung des Grabes auf eine weitere Umgrabungszeit zu erwirken, widrigenfalls die Räumung des Platzes von diesem Zeitpunkt an angeordnet würde.

Baden, den 9. März 1888.

Die Leichenkommission.

J. B. G. Lambricht.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zuteilung.

M. 515.2. Karlsruhe. Die Firma Bifchoff, Steuer & Cie. in Basel flagt gegen den Schneider Jakob Hfsele, zuletzt in Bern, 3. Jt. an unbekanntem Orte, aus Kauf, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Beurteilung des Beklagten zur Zahlung von 259 Mk. 20 Pfg. sowie zur Tragung der Kosten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Karlsruhe auf.

Freitag den 25. Mai 1888, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 5. April 1888.

W. Frank, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Entmündigung.

M. 464. Nr. 2443. Freiburg. Mit richterlichem Beschluß vom 5. d. Mts., Nr. 7017, ist Franz Sales Schweizer, lediger Weber in Stegen, wegen Abbinns entmündigt, was gemäß § 68 G. O. bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 9. April 1888.

Gr. bad. Amtsgericht. Freiwillige Gerichtsbarkeit. W. A. M. v. r.